

Stadt Krakow am See

## Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplanes Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der KV M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 31.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ in der Fassung vom 15.11.2016 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ der Stadt Krakow am See wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ mit Begründung ab 15.05.2017 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 11:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 11:30 Uhr

...einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. *St. Lucht*  
**Bau- und Ordnungsamtsleiterin**

### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ der Stadt Krakow am See wurde am 12.05.2017 im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 05, Jahrgang 27, veröffentlicht.

gez. *D. Lehsten*  
**Leitende Verwaltungsbeamtin**

## 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See Genehmigung, Inkraftsetzung

Die von der Stadtvertretung am 31.01.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 12.04.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 15.05.2017 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. *St. Lucht*  
**Bau- und Ordnungsamtsleiterin**

### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 12.05.2017 im Krakower Seen-Kurier Nr. 05/2017, Jahrgang 27, veröffentlicht.

gez. *D. Lehsten*  
**Leitende Verwaltungsbeamtin**

## Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See

#### hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 25.04.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen im Zeitraum **vom 22. Mai 2017 bis einschließlich 23. Juni 2017** im Bauamt des Amtes Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Krakow am See und betrifft die Flurstücke 383, 385, 386/1, 378 und 379 der Flur 6. Die Plangebietsgröße umfasst eine Fläche von ca. 3,76 ha.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch ein Betriebsgelände
- im Osten durch das Plangebiet des B-Planes Nr. 3 „Beerboomscher Weg /1. BA
- im Süden durch eine Obstwiese, ein Bruch und eine Wiesenfläche
- im Westen durch die Landesstraße L 37

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung einer bisher dargestellten Fläche für Sportanlagen als Wohnbaufläche sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Schaffung des Baurechtes für die Entwicklung eines Wohngebietes für ca. 30 Eigenheimbauplätze.

Es liegen im Auslegungszeitraum folgende Informationen zur Einsichtnahme bereit:

- die Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen, Entwurf Stand 12.04.2017
- die dazugehörige Begründung, Entwurf Stand 12.04.2017

Zum Planentwurf sind folgende wesentliche, umweltbezogene Informationen verfügbar:

- **der Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB** mit Beschreibung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter
  1. Mensch (Informationen zum Lärm durch die nördlich und westlich des Plangebietes verlaufende Landesstraße L37, Maßnahmen zum Schutz vor der Lärmquelle)